

§ 15 VbF 2023 Ausmaße explosionsgefährdeter Bereiche

VbF 2023 - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Sofern und soweit im Explosionsschutzkonzept keine unter Bezugnahme auf die Umstände des Einzelfalles begründeten abweichenden Festlegungen getroffen werden, gelten für die explosionsgefährdeten Bereiche die in den §§ 16 bis 19 festgelegten Ausmaße.

In Kraft seit 01.03.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at